

Merkblatt

zum Erhalt von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) in der derzeit gültigen Fassung

(Dieses Merkblatt gibt Ihnen lediglich einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des UVG- Stand: 01.01.2022)

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung?

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung, wenn es

a) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der

- ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
- von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder
- dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist

und

nicht oder nicht regelmäßig mindestens in Höhe der möglichen Unterhaltsvorschussleistung (siehe Abschnitt III) Unterhalt von dem anderen Elternteil oder wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge in ausreichender Höhe erhält.

c) Für Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr gilt zusätzlich:

Ab Vollendung des 12. Lebensjahres besteht nur dann ein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistung, wenn das Kind oder der alleinerziehende Elternteil keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II bezieht oder durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann oder der alleinerziehende Elternteil ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro brutto hat.

d) Für ausländische Staatsangehörige gilt zusätzlich:

Bei ausländischen Staatsangehörigen müssen zusätzliche weitere ausländerrechtliche Voraussetzungen vorliegen. Diese werden im Einzelfall u.a. anhand des jeweiligen Aufenthaltstitels geprüft.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung?

Der Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht),
- der alleinerziehende Elternteil heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht,
- beide Elternteile das Kind gemeinsam im Sinne des Unterhaltsvorschussrechts betreuen (als Anhaltspunkt wird u.a. der zeitliche Aufwand der Betreuung herangezogen),
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet,
- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken,
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat,
- ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes:
das Kind oder der alleinerziehende Elternteil Leistungen nach dem SGB II beziehen und durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nicht vermieden werden kann und der alleinerziehende Elternteil ein Einkommen von weniger als 600 Euro brutto hat.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsvorschussleistung?

Die Unterhaltsvorschussleistung beträgt monatlich derzeit für:

- Kinder von 0 bis 5 Jahren	177	Euro,
- Kinder von 6 bis 11 Jahren	236	Euro,
- Kinder von 12 bis 17 Jahren	314	Euro.

(bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)

Hiervon werden abgezogen:

- Regelmäßig eingehende Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod bzw. dem Tod eines Stiefelternteils erhält (z.B. in Form von Waisenrente, aus einer gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung aus einer privaten Lebens-, Unfall- oder Rentenversicherung, in Form von Schadensersatzleistungen o.ä.).
- Ab dem 15. Lebensjahr: Einkommen des Kindes aus zumutbarer Arbeit und Einkünfte aus Vermögen, wenn es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht.

IV. Ab wann wird die Unterhaltsvorschussleistung gezahlt?

Die Unterhaltsvorschussleistung wird ab Beginn des Antragsmonats gezahlt. Sie kann rückwirkend für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an nachweislich zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. Wie und wo kann eine Antragstellung auf Unterhaltsvorschussleistung erfolgen?

Der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes hat bei der zuständigen Unterhaltsvorschusskasse des Amtes für Kinder, Jugend und Familie einen schriftlichen Antrag (mit entsprechenden Nachweisen versehen) zu stellen. Das Antragsformular liegt bei der zuständigen Unterhaltsvorschusskasse aus. Diese ist auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrages behilflich.

VI. Welche Pflichten hat der alleinerziehende Elternteil bzw. der gesetzliche Vertreter des Kindes bei Unterhaltsvorschussbezug (sog. Anzeigepflicht)?

Nach Antragstellung sind während des Leistungsbezugs alle Änderungen der Unterhaltsvorschusskasse unverzüglich anzuzeigen, die für die Unterhaltsvorschussleistung von Bedeutung sind. Das ist **insbesondere**

- wenn das Kind nicht mehr bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt,
- wenn der alleinerziehende Elternteil heiratet, eine Lebenspartnerschaft eingeht oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- wenn der alleinerziehende Elternteil umzieht,
- wenn sich die Betreuungsanteile der Elternteile ändern,
- wenn der alleinerziehende Elternteil den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfährt,
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlen bzw. zahlen will,
- wenn der andere Elternteil, ein Stiefelternteil oder das Kind gestorben ist,
- wenn der alleinerziehende Elternteil eine Beistandschaft für das Kind einrichten lässt oder einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Kindesunterhalts beauftragt,
- wenn sich Änderungen bei den unter I c) genannten Voraussetzungen ab dem 12. Lebensjahr ergeben,
- wenn das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat:
 - das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
 - das Kind eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung) oder Einkünfte aus Vermögen erzielt,
 - sich das Einkommen des Kindes ändert bzw. die Einkünfte des Kindes ändern.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

VII. In welchen Fällen muss die Unterhaltsvorschussleistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Unterhaltsvorschussleistung muss ersetzt oder zurückgezahlt werden,

- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder später die Anzeigepflicht verletzt worden ist (vgl. Abschnitt VI)

oder

- wenn das Kind nach der Antragstellung Einkommen oder Einkünfte aus Vermögen erzielt, Unterhaltszahlungen oder Waisenbezüge erhalten hat das bei der Berechnung der Leistung nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III).

VIII. Wie wirkt sich die Unterhaltsvorschussleistung auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsvorschussleistung wird z. B. auf das Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II (z.B. Arbeitslosengeld II), auf Wohngeldleistungen oder auf das BAföG angerechnet.

IX. Wer unterstützt bei weitergehenden Unterhaltsansprüchen des Kindes?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt hierbei das Amt für Kinder, Jugend und Familie, Sachgebiet Beistandschaft.